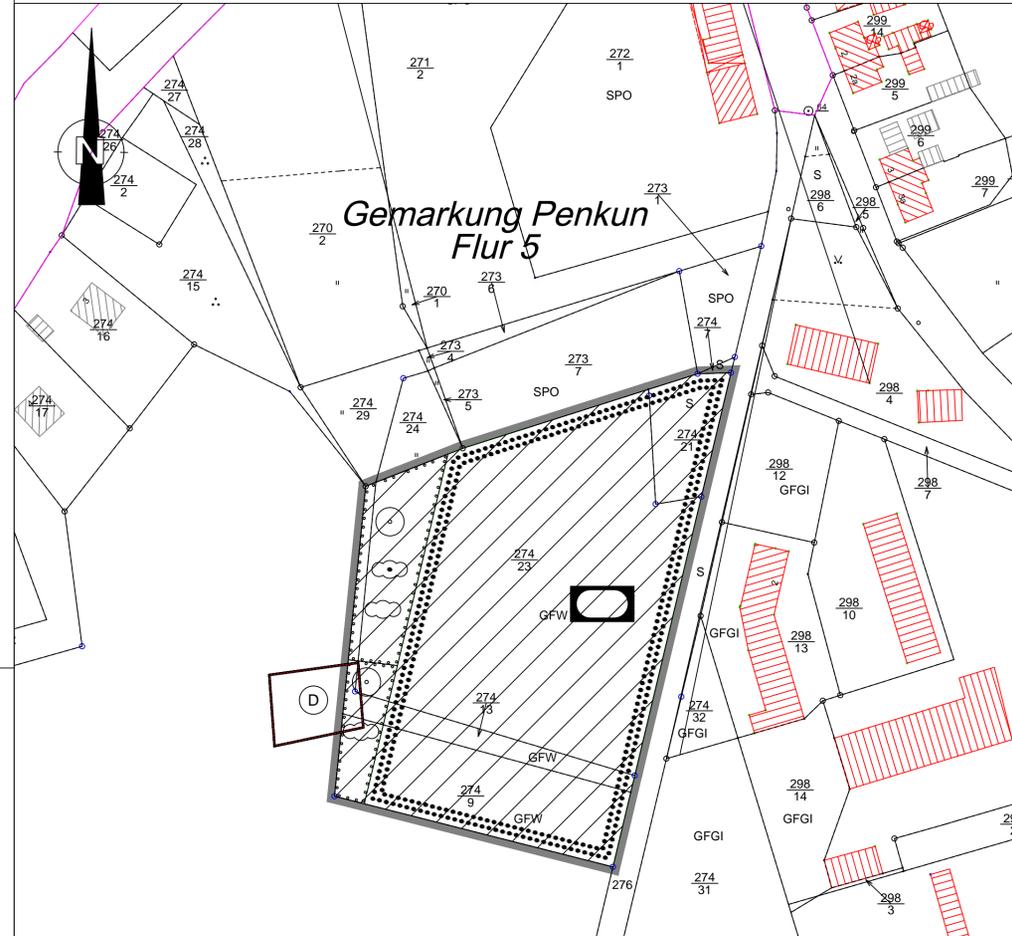


Ergänzungssatzung Sportplatz der Stadt Penkun gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Teil A Planzeichnung

Maßstab 1 : 1.000



Kartengrundlage digitale ALK Stand 25.09.2013

Planzeichenerklärung

Festsetzungen

-  Flächen für Sport- und Spielanlagen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 1 § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
-  Sportanlage
-  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen i. V. m. textlicher Festsetzung Nr. 3 § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB
- Anpflanzen:  Bäume
-  Sträucher
- Erhaltung:  Sträucher § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Nachrichtliche Übernahme

-  Bodendenkmal

Darstellungen ohne Normcharakter

-  Flurstück mit Flurstücksnummer
-  Nutzungsarten des Bodens in der Flurkarte
-  Flächen, die überwiegend Wohnzwecke dienen
-  Straße

Teil B Textliche Festsetzungen

I. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 Abs. 1 BauGB

1. Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Festgesetzt wird ein Fußballplatz als private Sportanlage. Zulässig sind die Anlage eines Fußballplatzes (Kunstrasenplatz) und die dazugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Ballfangzaun oder Tribünen.

Die Errichtung von Funktionsgebäuden (Umkleide- und Sanitäranlagen, Vereinsheim) ist nicht zulässig. Auf der Grundstücksgrenze zum Luckower Weg ist ein Ballfangzaun zu installieren. Er wird im Süden ca. 15 m um die Ecke geführt. Die Höhe des Ballfangzaunes beträgt ca. 5 m.

2. Maßnahme zur Verminderung / Vermeidung von Eingriffen für die Fauna § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Baufeldfreimachung zur Errichtung des Kunstrasenplatzes ist außerhalb der Brutperiode für Bodenbrüter durchzuführen. D. h. die Arbeiten müssen im Zeitraum 1. September – 15. März erfolgen. Soweit durch einen Fachmann (Ornithologen) ein Brutgeschehen während der Monate März – August ausgeschlossen werden kann, kann die Baufeldfreimachung auch in diesem Zeitraum erfolgen.

3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Kompensationsmaßnahmen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Auf den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Flächen ist eine natürliche Hecke als Eingrünung des Fußballplatzes durch eine dreireihige Heckenpflanzung (in Reihen versetzt, Pflanzabstand 1,5 m) aus einheimischen Sträuchern entsprechend Pflanzliste 1 und mit Überhältern entsprechend Pflanzliste 2 anzupflanzen. Die Bäume sollen einen Abstand von mindestens 10 m haben. Die Hecke erhält beidseitig vorgelagerte Krautsäume, die nach dem 1. September abwechselnd zu mähen sind; im geraden Jahr der Bereich westlich der Hecke und im ungeraden Jahr der Bereich östlich der Hecke.

Pflanzliste 1

| Einheimische Sträucher | |
|-------------------------|--------------------|
| Gemeine Hasel | Corylus avellana |
| Roter Hartriegel | Comus sanguinea |
| Eingriffeliger Weißdorn | Crataegus monogyna |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Purpurweide | Salix purpurea |

Pflanzqualität: Strauch 2 x verpflanzt mit einer Höhe von 80/100 cm

Pflanzliste 2

| Heimische Baumarten | |
|---------------------|------------------|
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Traubeneiche | Quercus petraea |
| Stieleiche | Quercus robur |
| Winterlinde | Tilia cordata |

Pflanzqualität: Wenn nicht anders angegeben, dann Hochstamm mit einem Mindestumfang von 12/14 cm. Die Gehölze müssen die Herkunft „Nordostdeutsches Tiefland“ aufweisen. Sie sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen und für die Dauer von insgesamt 3 Jahren (1 Jahr Fertigstellungspflege, 2 Jahre Entwicklungspflege) zu pflegen.

II. Nachrichtliche Übernahme

Bodendenkmal

Da das Vorhaben ein Bodendenkmal berührt, ist eine Genehmigung nach § 7 DSchG M-V erforderlich.

II. Hinweise

1) Bodendenkmale

Für die Bereiche außerhalb des Bodendenkmals gilt: Wenn während der Erarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpfichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2) Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat im Herbst nach der Baufertigstellung zu erfolgen. Wenn die Realisierung nicht 2014 erfolgt, ist dies der UNB kurz mitzuteilen.

3) Ausgleich außerhalb des Geltungsbereiches

1.335 m² Kompensationsflächenäquivalent werden über das Ökokonto des Amtes Löcknitz-Penkun GutsPark Battinthal ausgeglichen.

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung Penkun hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2013 beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung Sportplatz öffentlich auszulegen.
- Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 24.01.2014 bis zum 28.02.2014 während folgender Zeiten: Montag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den 11 Bekanntmachungstafeln der Stadt Penkun erfolgt.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.01.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat die Bedenken und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 26.03.2014 geprüft. Die Ergebnisse sind mitgeteilt worden.

Ergänzungssatzung Sportplatz der Stadt Penkun gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Penkun vom 26.03.2014 die folgende Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

- Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B wurde am 26.03.2014 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Penkun, Bürgermeister

- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte konnte nicht geprüft werden.

Pasewalk, Leiter des FD Vermessung und Kataster

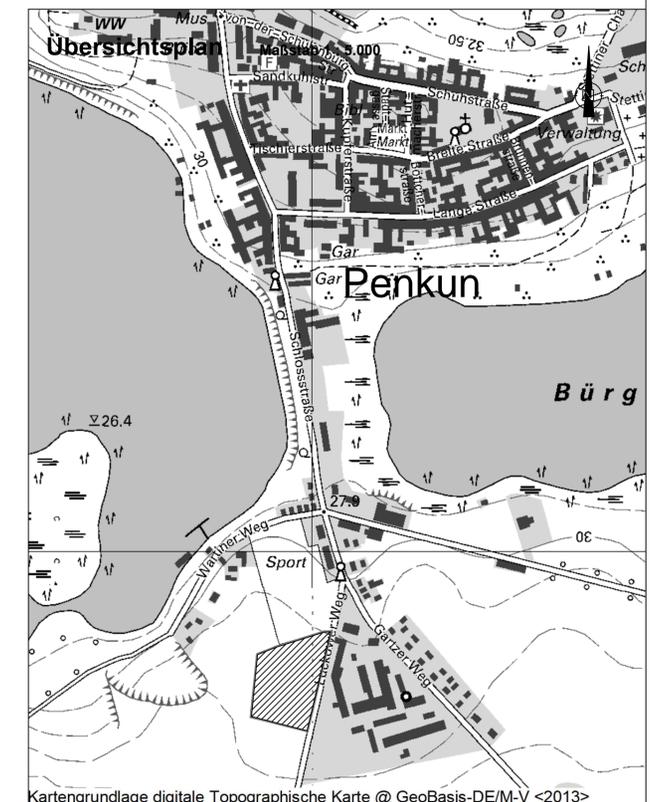
- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Penkun, Bürgermeister

- Die Satzungsbeschlüsse sowie die Stelle, bei der die Satzungen auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann, ist am im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun Nr. vom bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Penkun, Bürgermeister



Kartengrundlage digitale Topographische Karte @ GeoBasis-DE/M-V <2013>

Ergänzungssatzung Sportplatz der Stadt Penkun

Stand: März 2014

Planverfasser: Gudrun Trautmann Architektin für Stadtplanung